

Berlin, Sonnabend,

den 14. März 1891.

Die Zeitung erscheint in der Woche zwölfmal.

Abonnement-Preis: Vierteljährlich für Berlin 7 M. 50 Pf. ohne Posten, für ganz Deutschland und Oesterreich 9 M.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika, Kreuzband: Sendung 20 M. per Vierteljahr.

Abonnements werden angenommen: für Frankreich bei Aug. Amal in Straßburg i. E., für England bei Aug. Siegle in London, 30 Eime Street E. C. Comie & Co. in London, 19 Gresham Street E. C.

# Berliner Börsen-Zeitung.

Abonnements werden angenommen bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als Gratis-Beilagen erscheinen: Submissions-Anzeiger. Hôtels- und Bäder-Anzeiger. Vollständige Pielungslisten der Preussischen Klassen-Lotterie. Allgemeine Verlosungs-Tabellen mit Restanten-Listen und viele andere wichtige tabellarisch Uebersichten.

Insertions-Gebühr: die viergespaltene Zeile 40 Pf., Reclamezeit 80 Pf., die ganze Seite 200 Mark.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

## Auch eine Perspektive!

II.

Zur Zeit sind die Unternehmer darin unbeschränkt, beratige Lohnvereinbarungen (Cautions) sich bei Abschluß des Arbeitsvertrages auszubedingen. Diese Bestimmung will die Gewerbeordnungsnovelle dahin einschränken, daß bei jeder Lohnvereinbarung nur ein Viertel des verdienten Lohnes, überhaupt nur ein durchschnittlicher Wochenlohn einbehalten werden darf. Diese Bestimmung ist also eine solche zum Schutze des Arbeiters gegen Einbehalten von Lohn in willkürlicher Höhe und dieser Schutz soll auch den Lohnindustriellen zu Theil werden.

Die ganze Rede des Herrn Abgeordneten und Reichstagsrats Stadthagen geht aber von der rechts-irrtümlichen Unterstellung aus, daß den Unternehmern gestattet sein solle, den Arbeitern im Falle des Contractbruchs den letzten Wochenlohn ohne weiteres einzubehalten, und aus dieser falschen Auslegung konstruirt sich der socialdemokratische Jurist dann sofort die Behauptung, es handle sich hier um Arbeitsgerichtsbarkeit, statt, wie doch der Titel des Gesetzes besage, um Arbeiterlohn.

Wie aber verhält Herr Stadthagen seine falsche Auslegung? Um diese zu charakterisiren, lassen wir nach den ersten Sätzen des hienographischen Verichts — die ganze Rede umfasst neun Seiten desselben — einige Redeblumen folgen. Gleich Eingangs nennt er den oben seiner wirthlichen Bedeutung nach angeführten § 119 a „ein neues schroffes Ausnahmengesetz“; behauptet, daß gegenüber dem Arbeiter „ein Ausbeutungssystem Platz greife, der mit den Regeln der Billigkeit, der Humanität und der Cultur in schroffstem Widerspruch steht“, und meint, die Fassung des § 119 a verdaue ihre Entschiedenheit „dem kraassen Widerpruches, dem Hin- und Her der Unternehmern den Arbeitern gegenüber, der unerhörten Ausbeutungswuth, deren sie sich schuldig machen! Dann rüt er der Mehrheit des Reichstags, die diesen Paragraphen beschloffen, zu: „Sie sind damit zurückgekehrt zu den Anschauungen der rohesten, barbarischen und primitivsten Völker, die sich erst im Anfange der Cultur befinden.“ Nachdem Herr Stadthagen die Reichstagsmehrheit dergestalt apostrophirt, jagt er von Abgeordneten Dr. Guttleich: „Der Herr Colleague“ müsse „allerdings ganz außerordentlich gut bewandert sein in der Art der höheren juristischen Seitanzerei, wo die Begriffe vollkommen verkehrt werden“; der socialdemokratische Reichstagsrat freut sich darüber, „wie schwindelhaft“ der freimüthige Colleague „diese juristische Seitanzerei aufzuführen konnte.“

Nur darauf bezieht man dem Entge: „Der Arbeiter trägt seine Haut zu Markte und der Unternehmer besorgt ihm Verberei seiner Haut.“ Für Herrn Stadthagen ist die gedachte Bestimmung „durchaus geeignet, die Gesellschaftsordnung zu untergraben“ — hierbei und bei dem vorigen Citat rufen die Socialdemokraten: „Sehr gut!“; ein „harter Angriff gegen die Monarchie“ sei es, die man mit § 119 a mache. Den Lohn einbehalten zu lassen, sei „nicht nur ungerecht, das ist die schärfste Vergünstigung der Wucherer, die Auswucherung, die es überhaupt giebt!“ Auch hier rufen die Socialdemokraten: „Sehr richtig!“ — Herr Stadthagen aber fährt fort: Man kann nicht scham- und laut genug wiederholen, daß die dies Behauptung, was es überhaupt giebt, den Leib, das Leben, die Gesundheit der Arbeiter auf das Ungeheuerliche durch solche Bestimmungen, die Sie unter der falschen Fälschung „Arbeiterlohn“ einschmuggeln, ausbedingen lassen, und daß der sogenannte Arbeiterlohn, wenn er in dieser Weise weiter geführt wird, nichts weiter als die gesetzliche Fikturung der schrankenlosen Ausbeutung des Arbeiters sei. — „Schutz des Unternehmern Arbeitslohn? Wieswegen denn eigentlich? Dazu, daß er auf jeden Fall einen Sclaven findet, der aus seinem Gelde ihm Capital macht?“ § 119 a wird nach Herrn Stadthagen „den Arbeiter zu einer Art von Leibeigenen“ machen — „den armen Arbeiter, der jetzt seine Arbeitskraft verkaufen muß wie jede andere Waare, wie Baumwolle Thee oder Kaffee —

dazu noch unter dem Selbstkostenpreis — vollständig in die Hand des Arbeitgebers geben.“ Nachdem der socialdemokratische Jurist dann gegen den „vom Haß und von blinder unklarer Leidenschaft“ dictirten Gesetzesparagraphen geistert, vertheidigt er treuherzig „Rücksicht auf die Stimmung des Kaisers“ nehmen zu wollen. Diefem Versprechen kommt der Redner nach, indem er im ersten der unmittelbar darauf von ihm construirten Beispiele mit der Behauptung spielt; durch ihren Paragraphen würde die Reichstagsmehrheit erreichen, daß Sie den Arbeiter zum Bettler machen, die Frauen und die übrigen weiblichen Mitglieder der Familie treiben sie aber der Prostitution zu... Was soll das arme Mädchen machen, die arme Frau, die 7 Tage auf das angestrengteste gearbeitet hat und deren Lohn inne gehalten wird, beginnen?“ Hier tritt deutlich hervor, wie richtig die Behauptung ist, Herr Stadthagen habe dem Inhalte des Paragraphen eine andere, ganz falsche Auslegung gegeben. Dieser geringfügige Umstand hält ihn indessen nicht ab, nach einem weiteren „sehr richtig“ der Socialdemokraten auszurufen: „Sie nehmen den Schwundler in Schutz und statuten zu Gunsten der Unsitlichkeit, die der betreffende Schwundler begehen will, zu Gunsten des Betrugs, den er blickelst im Auge hat, statuten Sie gegen den ehrlichen und strebsamen Arbeiter eine Strafe, die in der rohesten und barbarischsten Weise sich ausdrückt.“ — Es giebt auch anspruchsvolle Unternehmer, auch ehrliche Unternehmer, die contractbrüchig werden“ stellt man dann weiter, und bald nachher kommt: „Wenn wirklich der Arbeiter mal einen Vertrag bricht, weil er anderswo die Gelegenheit sieht, seine Lebensbedingungen zu verbessern, warum wollen Sie ihm denn das durch Entziehung eines Wochenlohnes verwehren? ... Warum wollen Sie den Arbeiter, dieses arme Opfer der capitalistischen Produktionsweise, bluten lassen für das, was nicht er, sondern die Art und Weise der Production verschuldet hat?“

Doch genug! So sprach Herr Stadthagen, der juristisch gebildete Socialdemokrat, im Reichstage drei Tage, bevor Herr Grillenberger, der einfache Arbeiter, jegliche Umjuristerei seiner Partei verwarf. Wie aber wird man im Reichstage sprechen, sofern erst das Proletariat zur politischen Macht gelangt ist, welche die Socialdemokratie es zu erlangen ansetzt, und wie wird man zum Proletariate selbst inszuwirken bei dieser Anfeuerung sprechen, wenn selbst im Reichstage so von einem Gesetz gesprochen wird, welches von den reinsten humanitären Absichten zum Schutze der Arbeiter selbst und der Gesellschaftsordnung gegen die socialrevolutionäre Unterwühlung eingegeben ist?!

Für diese Frage ist die Rede des Herrn Stadthagen höchst lehrreich. — Der Staat hat also alle Ursache, jegliches zulässige Mittel zu ergreifen, um im Falle der Noth auch für den Straßenkampf gerüstet zu sein. Der Freisinn, der sie, so lange das Socialistengesetz galt, mit schmerzlichen Bedauern „gefesselt“ sah, war der socialdemokratischen Propaganda damals mit der Waffe der Wissenschaft entgegengetreten; — der Freisinn will jetzt, daß man weder von der socialdemokratischen Gefahr sprechen, noch ihr entgegenzutreten sollte?!

## Telegraphische Depeschen.

Brüssel, 13. März. (C. T. C.) Die Central-section der Kammer beschloß heute bei der Regierung anzufordern, ob sie das von Freire-Orban vorgeschlagene Vorgesetz annehme, beziehentlich ob die Regierung einen Gesetzentwurf betreffend die Wahlreform für die Communal- und Provinzialräthe einbringen werde und ob man, wenn diese Reform eine Zweidrittel-Mehrheit in der Kammer finden sollte, die Revision anordnen werde, da diese Reform die Grundlage des neuen Artikels 47 der Verfassung bilden müsse. — Mittwoch findet eine abermalige Sitzung der Centralsection statt.

Köln, 13. März. (C. T. C.) Wie die „Rheinische Zeitung“ zuverlässig erzählt, soll das Rheinische Provinzialparlament für weiland Ge. Majestät den

Kaiser Wilhelm I. am Deutschen Eck in Coblenz errichtet werden.

Hamburg, 13. März. (C. T. C.) Ein großes Feuer zerstörte in vergangener Nacht einen Schuppen auf dem der Firma Osl und Ringel gehörigen, am Jübek-Canal belegenden Zimmerplatz. — Gestern Nachmittag entgleiste kurz vor der Elbbrücke der letzte Wagen des aus Bremen kommenden Zuges. Nur ein Wagen wurde beschädigt, Personen sind nicht zu Schaden gekommen. Das Geleise war für einige Stunden gesperrt.

Budapest, 13. März. (Hirsch T. B.) Anatole Lebrun Marquis von Szevald aus Paris, welcher gegenwärtig auf seiner Besitzung Hofzeg bei Segedin verweilt, wurde während einer Spazierfahrt neulichs überfallen und durch zwei Fintenshüfte schwer verletzt. Der ihn begleitende Verwalter Gelinot und dessen Frau sind ebenfalls schwer verwundet worden.

Paris, 13. März. (C. T. C.) Der Schriftsteller und Dichter Theodore de Banville ist infolge eines Schlaganfalls gestorben.

London, 13. März. (C. T. C.) Gutem Vernehmen nach werden die Kaiserin Friedrich und die Prinzessin Margarethe bis zur Abreise der Königin Victoria nach Genua, die am 23. d. Mts. erfolgt, in Windsor verbleiben. Nach der Abreise der Königin werden die hohen Gäste einige Tage im Buckingham werden die hohen Gäste einige Tage in Buckingham werden die hohen Gäste einige Tage in Sandringham bis zum 1. April zum Besuch verweilen. (Siehe auch in der II. und III. Beilage.)

## Ämtliche Nachrichten.

Der König hat den nachbenannten Personen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen betreffenden nichtpreussischen Insignien ertheilt, und zwar: des Ehrenkreuzes des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Greifen-Ordens: dem Landgerichtsrath Bischoff, Justiziar der Königlichen Theater und des Deutschen Bühnenererins; des Ehren-Comthurbkreuzes des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig: dem Ceremonienmeister, Kammerherren von Belshheim; des Großkreuzes des Herzoglich Anhaltischen Haus-Ordens Albrechts des Bären: dem Ober-Landesgerichts-Präsidenten, Wtlk. Geh. Rath Dr. jur. Breithaupt zu Naumburg a. S.; des Ehrenkreuzes zweiter Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Haus-Ordens: dem Schloß-Hauptmann, Kammerherrn Freiherrn von Ompeda; des Ehrenkreuzes dritter Klasse desselben Ordens: dem Registrator und Journalisten im Ober-Ceremonienamt, Hofrath Grubenow; sowie des Ritterkreuzes des Königlich Belgischen Leopold-Ordens: dem Director des Königl. Schauspielers Dr. Derrient und dem Musikdirector und Ballet-Dirigenten Hertel.

Der Kaiser hat dem Consul Dr. Stannius in Smyrna den Charakter als General-Consul verliehen. Der Notar Seel in Wanzenu ist in gleicher Amtseigenschaft in den Landgerichtsbezirk Saar- gemünd, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Saar- union, beretzt worden.

Der Gerichts-Assessor Ilse in Zabern ist zum Notar im Landgerichtsbezirk Straßburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wanzenu, ernannt worden.

Der König hat den Gerichts-Assessor Wagner in Tilsit zum Staatsanwalt in Allenstein, den Gerichts-Assessor Dröge in Oberhausen zum Amtsrichter in Oberhausen, den Gerichts-Assessor Wesener in Ilma zum Amtsrichter in Lüdensteden und den Gerichts-Assessor Pothorn in Naumburg a. S. zum Amtsrichter in Körlin a. P. ernannt; ferner den Notaren Frenz in Köln, Schüler in Bonn, Galdner in Bornen, Hindertotte in Neuf, Holter in Düsseldorf, Brabender I. in Bonn, Mügel in Saarbrücken, Müller I. in Düren, Wellentein in Kreuznach, Endepols in Naeken, Stauffer in Runderoth und Schwenzler in Niebe den Charakter als Justiz-Rath, sowie dem practischen Arzt, Sanitäts-Rath Dr. Boas zu Berlin den Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath verliehen.